



Ausschussdrucksache 21(11)86
vom 19. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)
BT-Drucksache 21/3539
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden
BT-Drucksache 21/588
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Dauerduldungen unattraktiver machen durch Abschaffung der Analogleistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
BT-Drucksache 21/1073
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Chaos – Bürokratie abbauen, Integration ukrainischer Geflüchteter sichern
BT-Drucksache 21/2802
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Grundrechte verwirklichen – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen statt ausweiten, Haushalte der Länder und Kommunen entlasten
BT-Drucksache 21/3571

Stellungnahme Leistungsrechtsanpassungsgesetz

Stellungnahme der BA zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

- Der Wechsel von Kundengruppen generiert aus Sicht der BA zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre daher ein Rechtskreiswechsel, der erst für neu eingereiste Personen, die nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten, zu empfehlen.
- Laut Gesetzesbegründung ergeben sich keine Einsparungen. Jedoch entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand:
 - im SGB II für: die Abstimmungen zwischen den Asylbewerberleistungsbehörden und den Jobcentern im Fall von „Misch-Bedarfsgemeinschaften“, die aus Personen bestehen, die einerseits Bürgergeld und andererseits Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, u. a. bei den Kosten der Unterkunft sowie
 - im SGB III für: zusätzlichen personellen Aufwand im Bereich Arbeitsvermittlung in den Agenturen für Arbeit.

Letzterer stellt eine zusätzliche Belastung für den Beitragshaushalt der BA dar. Dies sieht die BA kritisch. Für diese Ausgaben ist eine Erstattung vom Bund anzustreben. Der Beitragshaushalt befindet sich in einer defizitären Phase, in der Mehrausgaben nicht finanziert sind.

- Da geflüchtete Personen aus der Ukraine, die erstmalig nach dem 31. März 2025 einen Antrag gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz gestellt haben oder stellen, nach dem Entwurf künftig Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, fallen sie unter den Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II. In der Folge führt die vom Gesetzgeber geplante Regelung zu einem Wechsel der Zuständigkeit von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit hinsichtlich der Vermittlung in den Arbeitsmarkt und der Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung.
- Für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ist ein Mindestmaß an Sprachkenntnissen erforderlich. Daher muss sichergestellt werden, dass insbesondere neu einreisende Ukrainerinnen und Ukrainer zunächst an Integrationskursen teilnehmen können, da sie in der Regel noch nicht über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen, um unmittelbar am Arbeitsmarkt integriert zu werden.
- Die gute und konstante Zusammenarbeit zwischen den Trägern des Asylbewerberleistungsgesetzes und den Agenturen für Arbeit ist unabdingbar, um die Integrationswahrscheinlichkeit für geflüchtete Personen aus der Ukraine zu erhöhen. Die Agenturen für Arbeit stehen als Anlaufstellen zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Träger der Asylbewerberleistungen zum einen den Spracherwerb als Grundvoraussetzung für eine Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen und zum anderen die Eigenbemühungen der geflüchteten Personen forcieren und nachhalten.
- Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen unterschiedlichen Fallkonstellationen für die Übergangsregelung mit unterschiedlichen Rechtsfolgen führen zu erhöhten Verwaltungsaufwänden. Insofern wäre eine einheitliche Behandlung aller Fälle verwaltungsökonomischer.
- Wünschenswert wäre der Übergang der Fälle mit Ablauf des individuellen laufenden Bewilligungszeitraums, unabhängig von dessen ursprünglicher Länge. Es sollte auf jeden Fall eine Aufhebung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vermieden werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtskreiswechsel vom SGB II ins SGB III (Änderung im Aufenthaltsrecht nach der sog. Massenzustromrichtlinie)	3
2.	Artikel 2 Nr. 1b, Nr. 3 und Nr. 4 Änderung § 74 SGB II und Einführung § 75 SGB II	3
2.1.	Bewertung aus Sicht Leistungsgewährung SGB II	4
2.1.1.	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	4
2.1.2.	Erfüllungsaufwände im Kontext Leistungsgewährung SGB II	5
2.2.	Bewertung aus Sicht Vermittlung SGB III.....	6
2.3.	Bewertung aus Sicht der Statistik	6
2.4.	Allgemeine Hinweise	6
3.	Artikel 2, Nr. 1a und Nr. 2: Einführung § 66b SGB II	7
3.1.	Bewertung aus Fördersicht	7
3.2.	Bewertung aus Sicht der Statistik	7

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zum Leistungsrechanpassungsgesetz (Gesetz zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben - Drucksache 21/3539), Stellung:

1. Rechtskreiswechsel vom SGB II ins SGB III (Änderung im Aufenthaltsrecht nach der sog. Massenzustromrichtlinie)

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Vereinbarung des Koalitionsvertrages für die 21. Wahlperiode. Dieser sieht vor, dass Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der sog. Massenzustromrichtlinie (Richtlinie 2001/55/EG), die nach dem 31. März 2025 eingereist sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, sofern sie bedürftig sind.

Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz) erhalten haben, waren bis zum 31. Mai 2022 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Mit dem Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurden diese Personen mit Wirkung zum 01. Juni 2022 in den Anwendungsbereich des Zweiten Buches bzw. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) einbezogen. Für die hier vorzunehmende leistungsrechtliche Neuordnung knüpft der Gesetzentwurf an den Stichtag 31. März 2025 an und ordnet Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erstmals nach dem 31. März 2025 erhalten oder beantragt haben, dem Rechtskreis des AsylbLG zu.

Für den unter die Stichtagsregelung fallenden Personenkreis greift der Ausschlussgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II. Aufgrund der Berechtigung auf Leistungen nach dem AsylbLG haben sie keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II. Für Personen, die nicht unter die Stichtagsregelung fallen, bleibt der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II bestehen.

Übergangsweise sind Personen, die unter die Stichtagsregelung fallen und denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem SGB II unter Anwendung des § 74 Absatz 1 oder 2 SGB II in der bisherigen Fassung bewilligt wurden, für den Zeitraum der bereits bewilligten Leistungen, bis maximal drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

2. Artikel 2 Nr. 1b, Nr. 3 und Nr. 4 Änderung § 74 SGB II und Einführung § 75 SGB II

Da geflüchtete Personen aus der Ukraine, die erstmalig nach dem 31. März 2025 einen Antrag gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz gestellt haben oder stellen, nach dem Entwurf künftig Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, fallen sie unter den Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II. In der Folge führt die vom Gesetzgeber geplante Regelung zu einem Wechsel in der Zuständigkeit von den Jobcentern zu den Agentu-

ren für Arbeit hinsichtlich der Vermittlung in den Arbeitsmarkt und der Gewährung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung; Letzteres soweit sie nicht von der Übergangsregelung des neuen § 66b SGB II umfasst werden (siehe Pkt 3).

2.1. Bewertung aus Sicht Leistungsgewährung SGB II

- Es gibt unterschiedliche Fallkonstellationen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Die Zuordnung zu einer bestimmten Fallkonstellation ist abhängig vom Zeitpunkt der ersten Antragsstellung nach § 24 AufenthG und ob bereits im Vorfeld ein anderer Aufenthaltstitel bestand. Die Differenzierung ist, je nach Konstellation, wenn überhaupt nur **manuell** möglich und sehr **aufwändig**.
- Wünschenswert wäre der Übergang der Fälle mit Ablauf des individuellen laufenden Bewilligungszeitraums, unabhängig von dessen ursprünglicher Länge. Besondere Fallkonstellationen, die zur Aufhebung oder Verkürzung des Bewilligungszeitraumes führen würden (wie § 74 Abs. 2 SGB II neu), sollten keinen Eingang in das Gesetz finden. Die derzeit geplante Regelung würde zu einem konzentrierten Übergang bei den für das AsylbLG zuständigen Behörden führen, der mit einem erhöhten Koordinations- und Bearbeitungsaufwand verbunden ist. Die gestaffelte Überleitung mit Ablauf des individuellen Bewilligungszeitraumes könnte hingegen Verwaltungsprozesse entzerren. Es sollte daher auf jeden Fall eine Aufhebung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vermieden werden, dies sieht auch der Bundesrat mit der Empfehlung seiner Ausschüsse so.

Der Wechsel von Kundengruppen generiert aus Sicht der BA zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre es am besten, der Rechtskreiswechsel wirkt erst für neu eingereiste Personen, die nach Inkrafttreten einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten.

2.1.1. Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

- **§ 11 Abs. 5 AsylbLG:** Nach der geplanten Anpassung soll es den für das AsylbLG zuständigen Behörden ermöglicht werden, u. a. von den für das SGB II zuständigen Behörden übermittelte Daten zwischen Verkündung dieses Gesetzes und dessen Inkrafttreten erheben und verarbeiten zu dürfen. Weiterhin soll der Verwaltungsaufwand bei den Daten entgegennehmenden Stellen (demnach die Asylbewerberleistungsbehörden) verringert werden, weil komplette Datensätze übermittelt werden und nicht im Einzelnen neu festgestellt werden müssen.
Sofern mit der Übermittlung von "kompletten Datensätzen" Leistungsdatensätze gemeint sind, würde es sich hierbei um eine gänzlich neue Form der Datenübermittlung von den Jobcentern an die Asylbewerberleistungsbehörden handeln. Sofern eine derartige Übermittlung durch den Gesetzgeber angestrebt wird, werden sich auf Seiten der BA erhebliche Aufwände ergeben, da eine elektronische Schnittstelle zu den für das AsylbLG zuständigen Behörden nicht vorhanden ist und bis zum Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes nicht hergestellt werden kann. Die BA bittet insofern um Klärung, auf welche Art die Übermittlung erfolgen soll (z. B. technische Schnittstelle zu Fachverfahren oder einfacher Datenbankabzug) und mit welchem erforderlichen zeitlichen Vorlauf für die technische Umsetzung auf beiden Seiten gerechnet werden kann.
- **§ 74 Abs. 1 SGB II:** Es handelt sich dem Wortlaut nach nur um eine Regelung für Fälle die ab dem 01. April 2025 erstmalig einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt haben. Maßgebend ist dabei, das Datum auf dem zuerst ausgestellten Dokument (Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG).

- **§ 74 Abs. 2 SGB II:** In der Neufassung des Absatz 2 sind Bewilligungszeiträume der genannten Fälle abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen. Die hier benannten Fälle sind nicht filterbar. Vorhergehende Aufenthaltstitel werden in den gemeinsamen Einrichtungen nicht erfasst und sind auch nicht über das Ausländerzentralregister in den Fachsystemen der BA auswertbar. Im Übrigen ist nicht klar geregelt, aus welchem Leistungssystem diese Personen nach Ablauf des verkürzten BWZ Leistungen erhalten sollen. Der Sinn der Verkürzung erschließt sich zudem nicht. Auch aufgrund der geringen Fallzahl sollte hierauf verzichtet werden. Aufwand und Zweck stehen nicht im Verhältnis. Es sollten auch hier die allgemeinen Regelungen Anwendung finden.
- **§ 75 SGB II:** Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wurden bereits für die unter die Stichtagsregelung fallenden Personen Bewilligungsbescheide für Leistungen nach dem SGB II erlassen. Bei Anwendung des § 74 Absatz 1 SGB II beträgt der Bewilligungszeitraum längstens sechs Monate mit Fiktionsbescheinigung und bis zu 12 Monate mit Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG (aktuell läuft die Verlängerung der Massenzustromrichtlinie noch bis zum 04. März 2027, so dass ab Inkrafttreten des Gesetzes in der Regel nur noch verkürzte Bewilligungszeiträume in Betracht kommen).
Eine Identifizierung der Fälle, welche längstens drei Monate nach dem Inkrafttreten einen Anspruch nach dem SGB II hätten, wäre fehlerbehaftet und die Aufhebung dieser Fälle wäre sehr aufwändig (z. B. Anhörungsverfahren).

2.1.2. Erfüllungsaufwände im Kontext Leistungsgewährung SGB II

- Es würden sich nicht unerhebliche einmalige Erfüllungsaufwände ergeben durch Fallkonstellationen, die zur Aufhebung oder Verkürzung des Bewilligungszeitraumes führen würden (Identifizierung der Fälle sowie Aufhebung der Leistungsfälle nach vorheriger Anhörung).
- Es würden einmalige Erfüllungsaufwände in nicht absehbarer Höhe entstehen, wenn mit der Übermittlung von "kompletten Datensätzen" Leistungsdatensätze gemeint sind (§ 11 Abs. 5 AsylbLG). Ob die Identifizierung der Fälle technisch unterstützt werden kann und darüber hinaus rechtzeitig eine Massendatenschnittstelle eingerichtet werden könnte, ist mehr als fraglich.
- Die Fallzahl sogenannter "Misch-Bedarfsgemeinschaften" wird in unbekannter Höhe steigen. Dies sind Bedarfsgemeinschaften, die aus Personen, die Bürgergeld beziehen, und Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, bestehen. Es entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand für die Abstimmungen zwischen Asylbewerberleistungsbehörde und Jobcenter, unter anderem zu den Kosten der Unterkunft. Durch die „Misch-Bedarfsgemeinschaften“ wird eine Ungleichbehandlung zu anderen Gruppen von Geflüchteten vermieden. Zudem wird vermieden, dass durch kurzfristigen Einzug in eine Bedarfsgemeinschaft mit SGB II-Leistungsbezug kein erneuter Rechtskreiswechsel stattfindet und somit die Umgehung der gesetzlichen Intention möglich ist.

Grundsätzlich ergibt sich daraus zwar ein Erfüllungsaufwand für die BA. Dieser ist jedoch aufgrund der Notwendigkeit der individuellen Zuordnung zum Rechtskreis in Kauf zu nehmen. Andernfalls wäre der Erfüllungsaufwand und die nachfolgenden Kosten deutlich höher einzuschätzen.

2.2. Bewertung aus Sicht Vermittlung SGB III

- Die BA sieht ein Mindestmaß an Sprachkenntnissen als relevant für die Integration in den Arbeitsmarkt an. Dies spiegelt sich auch in den Erkenntnissen aus dem Job-Turbo wider: Ziel des Job-Turbos ist es, einen möglichst schnellen Übergang aus den Integrationskursen in Arbeit zu fördern. Eine Integration mit mindestens grundständigem Sprachniveau aus dem Integrationskurs ermöglicht geflüchteten Menschen Arbeitserfahrung zu sammeln und ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Die grundständigen Sprachkenntnisse, die geflüchtete Menschen im Integrationskurs gewonnen haben, können in weiterführenden Sprachkursen v. a. berufsbegleitendbeschäftigungsbegleitend ausgebaut werden.
- Für Neukundinnen und -kunden sieht die BA die Leistungsbehörde für Asylbewerberleistungen in der Pflicht gem. § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG, einen schnellen Zugang zu Integrationskursangeboten sicherzustellen. Die Agenturen für Arbeit können diese Personengruppe nicht zur Teilnahme berechtigen. Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern des Asylbewerberleistungsgesetzes und den Agenturen für Arbeit umfasst neben dem Angebot von Sprachkursen in der jeweiligen Zuständigkeit (Träger Asylbewerberleistungsgesetz = Integrationskurse; AA = Berufssprachkurse) auch den regelmäßigen Austausch zum Integrationsprozess (z. B. Mitwirkung). Die Nachhaltung der Eigenbemühungen muss in erster Linie durch die Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgen, da nur hier die Möglichkeit einer Sanktionierung gegeben ist.
- Sofern von nennenswerten Zugängen in der Arbeitsvermittlung der Agenturen für Arbeit ausgegangen wird, ist dies zusätzlicher personeller Aufwand für die Arbeitsvermittlung in den Agenturen für Arbeit und damit eine Belastung für den Beitragshaushalt. Dies sieht die BA kritisch. Daher ist sicherzustellen, dass Geflüchtete, die an die Agenturen für Arbeit verwiesen werden, grundsätzlich die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse mitbringen. Für diese Ausgaben ist eine Erstattung vom Bund anzustreben. Der Beitragshaushalt befindet sich in einer defizitären Phase, in der Mehrausgaben nicht finanziert sind. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlich schwierigen Situation konzentriert sich die BA im Bereich der Vermittlung insbesondere darauf, Menschen, die Arbeitslosengeld beziehen, intensiv bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

2.3. Bewertung aus Sicht der Statistik

- Es ist darauf hinzuweisen, dass mit den im Verwaltungsprozess anfallenden Daten die Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erstmals nach dem 31. März 2025 erhalten oder beantragt haben und dem Rechtskreis des AsylbLG zugeordnet werden, in den Statistiken der BA nicht erkannt und gesondert gemessen werden können. Es ist davon auszugehen, dass sich ein Teil dieser Personen bei den Agenturen für Arbeit ohne Leistungsanspruch zur Vermittlung melden wird und damit in die Arbeitslosenstatistik einfließt. Daten für eine statistische Abbildung der Personengruppe als solche und deren Entwicklungen werden in der Statistik der BA nicht verfügbar sein.

2.4. Allgemeine Hinweise

- Grundsätzlich ist aus Sicht der BA der Wechsel der Kundengruppe der ukrainischen Flüchtlinge so aufwandsarm wie möglich zu gestalten. Die BA weist darauf hin, dass bereits Unsicherheiten

in der Praxis bestehen, inwieweit erneute Rechtskreiswechsel der Kundengruppe durch Asyl-anträge stattfinden und sieht hier Klärungsbedarf.

3. Artikel 2, Nr. 1a und Nr. 2: Einführung § 66b SGB II

Mit der neuen Regelung des § 66b SGB II wird klargestellt, dass § 66 SGB II auch auf Eingliederungsleistungen anzuwenden ist, die diejenigen Personen erhalten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erstmals nach dem 31. März 2025 erhalten haben und die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt und begonnen wurden. Damit können während des SGB II-Bezugs bereits begonnene Eingliederungsleistungen nach einem Wechsel in das AsylbLG fortgesetzt werden.

In der Gesetzesbegründung ist hierzu aufgeführt, dass auch bereits erteilte Zulassungen zu Integrationskursen und Berechtigungen zu Berufssprachkursen für die betroffenen Personen ihre Gültigkeit behalten.

3.1. Bewertung aus Fördersicht

- Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht begrüßt die BA die Regelung. Damit können bereits bewilligte Eingliederungsleistungen weitergewährt bzw. bereits begonnene Maßnahmeteilnahmen bzw. Sprachkurse fortgeführt werden. Dies unterstützt die Arbeitsmarktintegration der betroffenen Personen.
- Der Gesetzentwurf lässt offen, ob und inwieweit die Jobcenter für die weitere Betreuung während der Maßnahmeteilnahme bzw. Teilnahme an Sprachkursen zuständig wären.
- Aus Sicht der BA ist fraglich, ob der Hinweis in der Gesetzesbegründung zu § 66b SGB II zur Gültigkeit der Zulassungen zu Integrationskursen und Berechtigungen zu Berufssprachkursen ausreichend ist oder ob hierzu entsprechende Anpassungen im Aufenthaltsrecht und/oder in der Integrationskursverordnung bzw. Deutschförderverordnung erforderlich wären. § 66 SGB II regelt nur die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (§§ 14-18 SGB II). Die Leistungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Integrationskurse und Berufssprachkurse) sind hiervon nicht umfasst.
- Ergänzend wäre zu dem oben genannten Hinweis in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung dahingehend sinnvoll, dass sowohl bei Integrations- als auch Berufssprachkursen im Hinblick auf die Beibehaltung der Gültigkeit auf den übergreifenden Begriff der Berechtigungen abgestellt wird und damit jeweils Zulassungen (Integrationskurs) bzw. Berechtigungen (Berufssprachkurs) und Verpflichtungen (Integrations- und Berufssprachkurs) umfasst sind.

3.2. Bewertung aus Sicht der Statistik

- Durch die vorgesehene Einführung des § 66b SGB II und der damit verbundenen Ausfinanzierung einer Eingliederungsleistung bis zum vorgesehenen Ende der Maßnahme bzw. der Förderung für Personen, die aufgrund des Gesetzes den Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB II verlieren und in den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG übergehen, entstehen für die Förderstatistik keine Mehraufwände. Ausgehend von der Annahme, dass auch nach dem Übergang der betreffenden Personen aus dem SGB II in die Leistungen nach dem AsylbLG die Förderdaten weiter über die Schnittstelle COSACH -DWH (von gE) bzw. XSozial (von zKT) geliefert werden, entstehen keine Einschränkungen in der Berichtsfähigkeit.